



**SPORTBUND  
RHEINLAND**

VERSICHERUNG

Wir bewegen Vereine.

**VORWEG GEHEN**

## Inhaltsverzeichnis zu „Versicherung“

<b>ARAG Sportversicherung</b> .....	5
Welche Versicherungen hat ein Verein über die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland?... 5	
Was beinhaltet die Unfallversicherung und wer ist versichert? .....	6
Was beinhaltet die Haftpflichtversicherung? .....	7
Was beinhaltet die Rechtsschutzversicherung? .....	8
Was beinhaltet die Vertrauensschadensversicherung? .....	9
Was kostet die Versicherung? .....	10
Wie muss der Verein einen Versicherungsschaden melden? .....	11
Muss der Verein Schäden ersetzen, wenn die Haftpflichtversicherung den Schadensersatzanspruch zurückweist und den geforderten Schadensersatz nicht begleicht?.....	12
Muss ein Verein weitere Versicherungen abschließen, für Versicherungsrisiken, die nicht über den Sportversicherungsvertrag abgedeckt sind? .....	13
Greift die Sportversicherung auch, wenn Nichtmitglieder an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, z.B. an Kursen? .....	14
Besteht Versicherungsschutz auch für Spielgemeinschaften? .....	15
Wenn ein Verein Minderjährige als Übungsleiter einsetzt, besteht dann Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag? .....	16
Was muss der Verein tun, wenn ein Mitglied einen Unfall erleidet? .....	17
Wer ist für die Unfallmeldung zuständig? .....	18
Wo kann ein Verein Auskunft zu Versicherungsfragen erhalten? .....	19
<b>FAQ zur ARAG Sportversicherung</b> .....	20
Ist der einfache Diebstahl von Sachen aus Turnhallen oder Umkleidekabinen versichert? 20	
Warum wird der Eingang einer Schadenmeldung beim Versicherungsbüro nicht immer bestätigt? .....	21
Warum erhält der Verein keine Mitteilung über die weitere Bearbeitung von Unfall- oder Krankenfällen? .....	22
Warum muss der Verein zusätzliche Versicherungen (z. B. Inventarversicherung) abschließen, warum ist das nicht über die Sportversicherung abgesichert? .....	23
Warum ist der Verein nicht versichert, wenn er eine Deutsche oder Internationale Meisterschaft ausrichtet?.....	24
Sind Eltern, die ihre Kinder zu Veranstaltungen fahren, versicherte Helfer? .....	25
Was ist ein versichertes Einzeltraining? .....	26
Wie sind Sportler versichert, die vom Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten? .....	27

Welchen Versicherungsschutz haben Motorsportvereine? ..... 28

Müssen Übungsleiter/Trainer für ihre Tätigkeiten eine Lizenz haben? ..... 29

Ein Mitglied von Verein A nimmt an einer Veranstaltung von Verein B teil. Ist das Mitglied versichert?..... 30

Sind die Sportanlagen des Vereins gegen Sturmschäden versichert? ..... 31

Ist für Eltern beim Eltern-Kind-Turnen eine Mitgliedschaft im Verein erforderlich? ..... 32

Ich bin Mitglied in mehreren Sportvereinen. Muss ich wegen der Sportversicherung bei allen Vereinen Beitrag zahlen? ..... 33

Müssen Übungsleiter, die in mehreren Vereinen tätig sind, in allen Vereinen auch Mitglied sein? ..... 34

Ich bin über meinen Verein als Tischtennispieler erfasst. Bin ich auch versichert, wenn ich an anderen Sportangeboten meines Vereins teilnehme? ..... 35

Sind in der Sportversicherung nur unsere aktiven Sportler versichert? ..... 36

Reicht der Schutz der Sportversicherung eigentlich aus? ..... 37

Was mache ich, wenn ich Fragen zur Sportversicherung habe oder wenn mir nicht klar ist, ob ich für eine bestimmte Veranstaltung, ein bestimmtes Risiko einen besonderen Versicherungsschutz benötige?..... 38

Wie viele Betreuer müssen bei einem Ausflug mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden? ..... 39

Können auch Übungsleiter ohne Lizenz das Training der Jugendlichen beaufsichtigen? .. 40

Sind ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter auch über eine private Haftpflichtversicherung abgesichert?..... 41

Sind Schäden an fremden Sporthallen versichert? ..... 42

Kann ich einen Mitspieler, der mich gefoult hat, für meinen Schaden haftbar machen? .... 43

Besteht Versicherungsschutz, wenn Besucher einer Veranstaltung zu Schaden kommen? ..... 44

Der Verein hat einen ausreichend hohen Ballfangzaun erstellt. Warum wird der Schaden an einem parkenden Wagen nicht gezahlt, wenn ein Ball über den Ballfangzaun fliegt und das Fahrzeug beschädigt?..... 45

Der Übungsleiter hat den Schlüssel der städtischen Turnhalle verloren. Ist der Schaden über die Sportversicherung gedeckt? ..... 46

Gilt die Haftpflichtversicherung auch für die Vereinsmitglieder? ..... 47

Ist der Vereinsvorstand versichert, wenn er eine Fehlentscheidung trifft? ..... 48

Ist über die Sportversicherung auch der Verlust von Schlüsseln eigener Sportanlagen versichert?..... 49

Warum meldet sich die Krankenkasse eines verletzten Spielers beim Verein und will den Namen des Gegenspielers wissen? ..... 50

Warum muss ich dem Sportversicherer meine eigene Privathaftpflicht-Versicherung nennen, wenn ich doch über die Sportversicherung versichert bin? .....	51
Welche Fahrten sind im Standardschutz der Kfz-Zusatzversicherung abgedeckt? .....	52
Was ist im Comfortschutz der Kfz-Zusatzversicherung über den Deckungsbereich des Standardschutz hinaus versichert?.....	53
Beinhaltet die Kfz-Zusatzversicherung auch eine Insassen-Unfallversicherung?.....	54
Was ist eine Besorgungsfahrt?.....	55
Wir machen einen Ausflug mit der 2. Mannschaft in das Ausland. Brauchen wir hierfür separaten Versicherungsschutz? .....	56
Muss jeder Unfall gemeldet werden?.....	57
Muss ein Sportler seine Sporttauglichkeit durch eine medizinische Untersuchung nachweisen? .....	58
Wie errechnet sich eine Invaliditätsentschädigung? .....	59
Werden in der Unfallversicherung auch Kleidungsstücke ersetzt, die bei einem Unfall beschädigt worden sind?.....	60
Ich habe eine private Unfallversicherung. Zahlt diese auch bei einem Sportunfall? Werden die Leistungen der Sportversicherung gekürzt?.....	61
Ich habe eine private Unfallversicherung. Muss ich einen Sportunfall bei meiner privaten Versicherung und bei der Sportversicherung anmelden? Was passiert, wenn sich ein Dauerschaden (Invalidität) ergibt? .....	62
Kann eine Invaliditätsentschädigung auch als lebenslängliche Rente ausgezahlt werden?.....	63
Warum wird für eine kaputte Brille nur ein Zuschuss gezahlt? .....	64
Warum werden bei Zahnschäden nicht die vollen Restkosten übernommen? .....	65
Was leistet das Reha-Management?.....	66
Was ist medizinisches Reha-Management? .....	67
Was ist berufliches Reha-Management? .....	68
Was ist soziales Reha-Management? .....	69
Was ist Pflege-Management? .....	70
Welche Leistungen werden beim Reha-Management erstattet?.....	71
Wer kann das Reha-Management in Anspruch nehmen?.....	72
Die Handgeld-Kassette des Vereins wurde bei einem Einbruch in das Vereinsheim gestohlen. Ist das über die Sportversicherung abgedeckt?.....	73
Was ist in der Vertrauensschaden-Versicherung unter dem Begriff ‚Vermögen‘ zu verstehen? .....	74
Welche Schäden deckt eine Vermögensschaden – Zusatzversicherung? .....	75
<b>Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) .....</b>	<b>76</b>
Was haben Sportvereine mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft zu tun?.....	76

Wer und was ist über die Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert? .	77
Warum bezahlt der Verein die VBG-Pauschale an den Sportbund Rheinland? .....	78
Wer ist über die VBG Pauschale bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert? ..	79
Für wen muss der Verein Beiträge direkt an die Verwaltungsberufsgenossenschaft entrichten? .....	80
Was versteht man unter arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten? .....	81
Ist der Vorstand über die Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert? .....	82
Welche Personen können zusätzlich bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert werden? .....	83
Wo kann der Verein eine freiwillige Zusatzversicherung abschließen? .....	84
<b>Impressum</b> .....	85

## ARAG Sportversicherung

### Welche Versicherungen hat ein Verein über die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland?

Mit der Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland genießt ein Verein automatisch Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages. Der Sportbund Rheinland hat mit der ARAG Sportversicherung für seine Mitgliedsvereine einen Rahmenversicherungsvertrag abgeschlossen, der die wichtigsten Versicherungsrisiken abdeckt. Dies betrifft Versicherungsrisiken, die jeder Verein unabhängig von seiner Größe und seinen Aufgaben hat. Der Sportversicherungsvertrag beinhaltet eine Unfallversicherung, eine Haftpflichtversicherung, eine Rechtsschutzversicherung für bestimmte Fälle und eine Vertrauensschadensversicherung. Die Mitgliedsvereine des Sportbundes Rheinland zahlen mit der Beitragsrechnung an den Sportbund Rheinland die Versicherungsbeiträge für die ARAG Sportversicherung. Die Pro-Kopf Beiträge liegen derzeit bei einem erwachsenen Mitglied bei 2,11 Euro, bei einem Jugendlichen Mitglied von 15 bis 18 Jahren bei 1,87 Euro und bei Kindern bei 0,38 Euro im Jahr (Stand 2015). Neben den im Sportversicherungsvertrag abgesicherten Risiken, sollte jeder Verein überprüfen, ob es für ihn weitere Risiken gibt, die gegebenenfalls individuell vom Verein zu versichern sind. Das Versicherungsbüro der ARAG Sportversicherung berät Sie dazu gerne. ([siehe auch Frage: Muss ein Verein weitere Versicherungen abschließen, für Versicherungsrisiken, die nicht über den Sportversicherungsvertrag abgedeckt sind?](#))

[NACH OBEN](#)

### **Was beinhaltet die Unfallversicherung und wer ist versichert?**

Die Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz gegen die Folgen körperlicher Unfälle, die sich während des Sportbetriebs oder anderer versicherter Veranstaltungen des Vereins ereignet haben. Mitversichert sind auch die sogenannten Wegeunfälle auf direktem Weg zur und von der Sportausübung bzw. zu Veranstaltungen des Vereins. Versichert sind die Mitglieder des Vereins, alle Funktionäre, Kampf- und Schiedsrichter, Übungsleiter und die vom Verein beauftragten Helfer von versicherten Vereinsveranstaltungen, auch dann, wenn sie keine Mitglieder des Vereins sind. Nichtmitglieder, die aktiv an Vereinsveranstaltungen teilnehmen oder Besucher dieser Veranstaltungen sind, haben keinen Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung. [\(siehe auch Frage: Greift die Sportversicherung auch, wenn Nichtmitglieder an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, z.B. an Kursen?\)](#) Im Wesentlichen bietet die Unfallversicherung Invaliditätsleistungen, wenn in Folge des Unfalls dauerhaft körperliche Beeinträchtigungen eingetreten sind. Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität, sprich je gravierender die dauerhaften körperlichen Beeinträchtigungen sind, desto höher ist die Versicherungsleistung. Daneben bietet die Unfallversicherung eine Reihe weiterer Leistungen wie beispielsweise: Versicherungsleistungen bei Todesfall, Versicherungsleistungen in Form von Kostenbeteiligung bei Zahnschäden, Brillenschäden, Krankenhaustagegeld, Übergangsleistungen und Nachhilfe für Schüler. Der Verein sollte jeden Unfall, auch wenn er zunächst harmlos erscheint, unverzüglich (innerhalb von 4 Wochen) beim Versicherungsbüro der ARAG melden. Die Unfallversicherung leistet insbesondere bei Folgeschäden, welche bei Eintritt des Unfalls unmöglich abzusehen sind. Ist ein Unfall nicht gemeldet und eine versicherte Person erleidet aus einem solchen Unfall Folgeschäden, besteht unter Umständen kein Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag.

[NACH OBEN](#)

### Was beinhaltet die Haftpflichtversicherung?

Die Haftpflichtversicherung des Vereins greift immer dann, wenn Mitglieder oder auch Dritte (z.B. Nichtmitglieder, Besucher von Veranstaltungen) einen Schadensersatzanspruch gegen den Verein geltend machen. Ein begründeter Schadensersatzanspruch im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen besteht immer dann, wenn einer betroffenen Person ein Schaden aufgrund eines Verschuldens des Vereins oder einer vom Verein beauftragten Person entstanden ist. Dies können Personenschäden, Sachschäden oder auch Vermögensschäden sein. Um einen versicherten Schadensersatzanspruch von Personenschäden handelt es sich beispielsweise, wenn ein Verein seine Verkehrssicherungspflicht (z.B. durch nicht gestreute Wege im Winter) verletzt und eine Person aufgrund dessen einen Unfall mit Körperschaden erleidet. Schadensersatzansprüche bei Sachschäden können beispielsweise bei der Nutzung von kommunalen Sportstätten entstehen, wenn im Rahmen des Sportbetriebs Schäden an der Sportanlage verursacht werden. Mitversichert ist in diesem Zusammenhang auch der Schlüsselverlust fremder Schlüssel in Höhe von max. 4.000 Euro, also beispielsweise bei Schlüsselverantwortung seitens des Vereins für kommunale Sportstätten. Um einen Schadensersatzanspruch bei einem Vermögensschaden handelt es sich beispielsweise, wenn durch Verschulden des Vereins einem Dritten ein finanzieller Schaden entstanden ist. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Verein bei einer überregionalen Vereinsveranstaltung versehentlich eine falsche Terminmitteilung vornimmt und dadurch für die Teilnehmer zusätzliche Fahrt- und Übernachtungskosten entstehen. Die Teilnehmer hätten aufgrund der falschen Terminmitteilung durch die Fahrt- und Übernachtungskosten einen Vermögensschaden, den sie gegen den Verein geltend machen könnten. Wird an den Verein durch ein Mitglied oder eine andere Person ein Schadensersatzanspruch gestellt, so ist es Aufgabe der Haftpflichtversicherung diesen Schaden zu regulieren, sofern der Schadensersatzanspruch berechtigt ist. Ist der Schadensersatzanspruch unberechtigt, weil der Schaden nicht aufgrund eines Verschuldens des Vereins oder einer von ihm beauftragten Person entstanden ist, so ist es Aufgabe der Haftpflichtversicherung diesen Schadensersatzanspruch abzuwehren, notfalls auch vor Gericht. Die Unfall- und die Haftpflichtversicherung werden von vielen Vereinsvertretern gleichgesetzt bzw. nicht genau voneinander unterschieden. Die Unfallversicherung leistet auch dann, wenn ein Unfall ohne Verschulden des Vereins eingetreten ist, z.B. bei einem klassischen Sportunfall. Die Haftpflichtversicherung leistet immer dann, wenn der Verein oder seine beauftragten Personen ein Verschulden an einem Unfall trifft.

[NACH OBEN](#)



### **Was beinhaltet die Rechtsschutzversicherung?**

Die Rechtsschutzversicherung sorgt dafür, dass Vereine ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können und trägt dafür die Kosten. Die Rechtsschutzversicherung umfasst natürlich nicht alle Rechtsgebiete, sondern nur diejenigen, die am Häufigsten auf Sportvereine zutreffen. Der Versicherungsschutz umfasst den Schadensersatz-Rechtsschutz, den Straf-Rechtsschutz, den Ordnungswidrigkeits-Rechtsschutz, den Arbeits-Rechtsschutz, Sozialgerichts-Rechtsschutz und den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht. Wichtig ist, dass ein Verein, der die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will, prinzipiell immer vorab bei der ARAG einen Deckungszusage anfragen muss. Seitens der Rechtsschutzabteilung der ARAG wird vorab geprüft, ob die Rechtssache unter den Versicherungsschutz fällt. Rechtsschutz aus dem Sportversicherungsvertrag besteht immer nur dann, wenn die ARAG dem Verein eine Deckungszusage erteilt hat. Nicht versichert sind Rechtsstreitigkeiten, die der Verein geführt hat, und für die er im Nachhinein Versicherungsschutz anfordert.

[NACH OBEN](#)

### Was beinhaltet die Vertrauensschadensversicherung?

Im Rahmen der Vertrauensschadensversicherung besteht Versicherungsschutz bei Schäden am Vereinsvermögen die durch eine Vertrauensperson verursacht worden bzw. zu verantworten sind. Um solche Schäden handelt es sich in der Hauptsache, wenn Vereinsgelder veruntreut oder unterschlagen werden. In einem solchen Fall entsteht einem Verein meist ein nicht unerheblicher Schaden, der unter Umständen existenzbedrohend sein kann. Sofern es sich um einen versicherten Vertrauensschaden handelt, wird der Schaden im Rahmen der Vertrauensschadensversicherung bis zu einer Höhe von 10.000 Euro ersetzt. Der Verein muss im Vorfeld natürlich nachweisen, dass der Schaden durch Veruntreuung entstanden ist und muss die Person, welche den Schaden verursacht hat, anzeigen.

[NACH OBEN](#)

### **Was kostet die Versicherung?**

Die Mitgliedsvereine des Sportbundes Rheinland zahlen mit der Beitragsrechnung an den Sportbund Rheinland die Versicherungsbeiträge für die ARAG Sportversicherung. Die Pro-Kopf Beiträge liegen derzeit bei einem erwachsenen Mitglied bei 2,11 Euro, bei einem Jugendlichen Mitglied von 15 bis 18 Jahren bei 1,87 Euro und bei Kindern bei 0,38 Euro im Jahr (Stand 2015).

[NACH OBEN](#)

### **Wie muss der Verein einen Versicherungsschaden melden?**

Für die Meldung von Unfällen ist ein entsprechendes Formblatt, die Schadenanzeige, zu verwenden und spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Eintreten des Unfalls an das Versicherungsbüro der ARAG zu leiten. Die Schadensanzeige enthält auch eine Reihe von Hinweisen für den Verein und den Versicherten bezüglich zu beachtender Fristen bei der Anmeldung von Leistungsansprüchen aus der Unfallversicherung. Haftpflichtschäden sind umgehend an das Versicherungsbüro der ARAG weiterzuleiten, sobald an den Verein seitens eines Dritten Schadensersatzansprüche gestellt werden, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen. Die Rechtsschutzversicherung kann prinzipiell nur in Anspruch genommen werden, wenn der Verein im Falle eines anstehenden Rechtsstreits vorab eine Deckungsanfrage bei der ARAG Versicherung stellt. Im Falle eines Vertrauensschadens ist der Schaden umgehend zu melden. Der Verein muss nachweisen, dass der Schaden beispielsweise aufgrund einer Veruntreuung entstanden ist und muss den Verursacher des Schadens anzeigen. Das Versicherungsbüro der ARAG steht im Schadensfall natürlich jederzeit für Fragen zur Verfügung.

[NACH OBEN](#)

**Muss der Verein Schäden ersetzen, wenn die Haftpflichtversicherung den Schadensersatzanspruch zurückweist und den geforderten Schadensersatz nicht begleicht?**

Nein, die Zurückweisung eines Schadensersatzanspruches seitens der Versicherung erfolgt nur dann, wenn den Verein bzw. seine beauftragten Personen kein Verschulden an der Verursachung des Schadens trifft. Viele Vereinsvertreter meinen, dass der Verein den Schaden dann aus der Vereinskasse begleichen muss. Dem ist nicht so, denn gesetzlich ist nur der zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der den Schaden verursacht hat. Das gilt natürlich auch für einen Verein. Nicht selten kommt es vor, dass nach erfolgter Zurückweisung des Schadensersatzanspruches durch die ARAG, von der Person, die den Schadensersatzanspruch gestellt hat, der Rechtsweg beschritten wird. Das heißt in der Praxis, dass der Verein seitens eines Anwalts zur Begleichung des Schadensersatzanspruches aufgefordert wird. In diesem Fall muss der Schriftverkehr des gegnerischen Rechtsanwalts an die ARAG weitergeleitet werden. Die ARAG Haftpflichtversicherung setzt sich dann direkt mit dem gegnerischen Rechtsanwalt in Verbindung und weist den Schadensersatzanspruch im Namen des Vereins zurück. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens wird die Versicherung dies vor Gericht tun. Wird im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens ein Verschulden des Vereins bzw. seiner beauftragten Personen festgestellt, muss die Haftpflichtversicherung den Schaden regulieren. Wird seitens des Gerichts festgestellt, dass den Verein bzw. seine beauftragten Personen kein Verschulden trifft, ist der Schadensersatzanspruch hinfällig.

[NACH OBEN](#)

### **Muss ein Verein weitere Versicherungen abschließen, für Versicherungsrisiken, die nicht über den Sportversicherungsvertrag abgedeckt sind?**

Das ist immer für jeden Verein individuell zu prüfen. Der Sportversicherungsvertrag deckt die wichtigsten Risiken ab, die jeden Verein betreffen. Zusätzlich kann es natürlich besondere Risiken geben, die Vereine individuell versichern müssen. Besonders trifft dies auf Vereine zu, die eigene Immobilien und Sportanlagen besitzen bzw. gepachtet haben. Oftmals beinhalten die Pachtverträge Klauseln, dass der Verein als Pächter für ausreichenden Versicherungsschutz der Anlage oder der Immobilie zu sorgen hat. Zutreffen kann die Notwendigkeit zusätzlicher Versicherungen auch auf Vereine, die hochwertige Sportgeräte, z.B. Flugzeuge oder Boote in Ihrem Besitz haben. In diesem Fall muss der Verein individuell für einen ausreichenden Versicherungsschutz beispielsweise über eine Gebäudeversicherung oder Inventarversicherung sorgen. Sinnvoll kann unter Umständen auch der Abschluss einer KfZ-Zusatzversicherung sein, wenn beispielsweise Vereinsmitglieder ihre privaten Autos für Fahrten zu Auswärtsspielen in erheblichem Umfang zur Verfügung stellen. Vereine für deren Vorstände erhöhte Haftungsrisiken bestehen, weil sie beispielsweise steuerpflichtig sind oder in erheblichem Umfang Arbeitnehmer beschäftigen, kann der Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflicht und einer D&O Versicherung Sinn machen. [\(siehe auch Datei 03 Vereinsrecht / Welche Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung gibt es für den Vorstand?\)](#) Das Versicherungsbüro der ARAG berät Vereine auch hinsichtlich der Notwendigkeit zusätzlicher Versicherungen.

[NACH OBEN](#)

### **Greift die Sportversicherung auch, wenn Nichtmitglieder an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, z.B. an Kursen?**

Im Rahmen der Unfallversicherung besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Mitglieder, Nichtmitglieder fallen damit nicht unter den Unfallversicherungsschutz aus der ARAG Sportversicherung. Die Unfallversicherung für die Mitglieder ist als eine Serviceleistung des Vereins für seine Mitglieder anzusehen. Eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Unfallversicherung besteht nicht. Die einzige Ausnahme bilden hier Reha-Sportangebote auf ärztliches Rezept, hier bietet aber der Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz eine Rahmenversicherung an. Der Verein kann freiwillig eine Zusatzversicherung für die Nichtmitglieder abschließen, um diese ebenfalls gegen Unfälle abzusichern. Eine Notwendigkeit dazu besteht aber nicht. Anders verhält es sich mit der Haftpflichtversicherung. Stellt ein Nichtmitglied das aktiv an Angeboten des Vereins teilnimmt, einen Schadensersatzanspruch an den Verein, weil beispielsweise der Übungsleiter seiner Sorgfaltspflicht nicht entsprechend nachgekommen ist, so besteht natürlich Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung für den Verein und auch den Übungsleiter.

[NACH OBEN](#)

**Besteht Versicherungsschutz auch für Spielgemeinschaften?**

Ja, Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Vereinen des Sportbundes Rheinland gebildet werden, sind über den Sport-versicherungsvertrag versichert.

[NACH OBEN](#)



**Wenn ein Verein Minderjährige als Übungsleiter einsetzt, besteht dann Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag?**

Prinzipiell ja. Zu empfehlen ist hier allerdings, dass der minderjährige Übungsleiter mindestens 16 Jahre alt ist. Grundsätzlich ist aber unabhängig vom bestehenden Versicherungsschutz sorgfältig abzuwägen, ob der Minderjährige tatsächlich für den Einsatz als allein verantwortlicher Übungsleiter geeignet ist. Abzuwägen ist auch, ob das Risikopotenzial für einen Minderjährigen unter Umständen zu hoch ist, dies betrifft insbesondere den Übungsleitereinsatz bei gefahrgeneigten Sportarten. Für den Einsatz als Übungsleiter benötigen Minderjährige auch zwingend das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

[NACH OBEN](#)

### **Was muss der Verein tun, wenn ein Mitglied einen Unfall erleidet?**

Jeder Unfall, mag er auch noch so harmlos erscheinen, muss innerhalb von 4 Wochen beim Versicherungsbüro der ARAG gemeldet werden. Die Unfallversicherung aus dem Sportversicherungsvertrag leistet in der Hauptsache bei Folgeschäden. In der Regel ist zum Unfallzeitpunkt nicht abzusehen, ob aus dem Unfall ein Folgeschaden resultiert. Folgeschäden können auch aus zunächst harmlos erscheinenden Unfällen entstehen. Insofern ist es wichtig, dass jeder Unfall rechtzeitig gemeldet wird. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so ist der Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung für den Verunfallten in Frage gestellt. Die Meldung erfolgt mittels der Online zur Verfügung stehenden Schadensmeldung. Die Formulare für die Schadensmeldung erhalten Vereine auch im Versicherungsbüro der ARAG.

[NACH OBEN](#)

### **Wer ist für die Unfallmeldung zuständig?**

Prinzipiell ist der Vorstand für die Meldung von Unfallschäden verantwortlich. Der Vorstand kann für die Unfallmeldung eine bestimmte Person beauftragen, bei ihm verbleibt aber die Verantwortung für die Schadensmeldung, sprich die Kontrollpflicht. In der Praxis erlangt der Vorstand häufig keine Kenntnis von erfolgten Unfällen, da er in der Regel in den Übungsstunden nicht anwesend ist. Kenntnis von erfolgten Unfällen haben die Übungsleiter, welche die Übungsstunden durchführen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Vorstand die Übungsleiter des Vereins über die korrekte Abwicklung von Unfallmeldungen im Verein informiert. Insbesondere in größeren Vereinen ist es sinnvoll, sich bestimmter Hilfsmittel zu bedienen, wie beispielsweise einem Unfallmeldebuch, in welches die Übungsleiter Unfälle eintragen können und welches regelmäßig vom Vorstand kontrolliert wird.

[NACH OBEN](#)

**Wo kann ein Verein Auskunft zu Versicherungsfragen erhalten?**

Für Fragen zum Sportversicherungsvertrag oder zu notwendigem zusätzlichem Versicherungsschutz steht das ARAG Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland im Haus des Sports gerne zur Verfügung.

[NACH OBEN](#)

## FAQ zur ARAG Sportversicherung

### Ist der einfache Diebstahl von Sachen aus Turnhallen oder Umkleidekabinen versichert?

Der Diebstahl von Sachen aus z. B. Turnhallen fällt nicht unter den Schutz des Sportversicherungsvertrages. Hierfür kann auch kein zusätzlicher Versicherungsschutz erworben werden. Werden mitgliedseigene Sachen durch einen **Einbruch** entwendet, ist u. U. eine Schadenregulierung über die eigene Hausratversicherung möglich.

[NACH OBEN](#)

### **Warum wird der Eingang einer Schadenmeldung beim Versicherungsbüro nicht immer bestätigt?**

Schadenmeldungen werden vom Versicherungsbüro grundsätzlich zeitnah bearbeitet. Bei Unfallschäden hat sich im Rahmen der Sportversicherung folgendes Verfahren bewährt. Nachdem der Verein gemeinsam mit dem Mitglied die Unfall-Schadenmeldung ausgefüllt hat, muss er den Talon von der Unfall-Schadenmeldung abtrennen und dem Verletzten aushändigen. Darauf ist die Anschrift des Versicherungsbüros aufgeführt. Gleichzeitig enthält der Talon auch wichtige Hinweise für den Schadenfall.

Über ARAG-Sport24, dem Versicherungsbüro online, können Sie die Schadenanzeigen auch online ausfüllen und als Vorabinformation unmittelbar elektronisch versenden. Für die Unfall- und Kfz-Schadenanzeigen sind aus rechtlichen Gründen (u. a. Entbindung von der Schweigepflicht) die Unterschrift des Verletzten sowie des Vereins zwingend notwendig, weshalb die Schadenmeldung auch immer in Papierform an das zuständige Versicherungsbüro geschickt werden muss. Da auf der Haftpflicht-Schadenanzeige keine Unterschrift notwendig ist, kann die Schadenanzeige online an das Versicherungsbüro gesendet werden.

[NACH OBEN](#)

**Warum erhält der Verein keine Mitteilung über die weitere Bearbeitung von Unfall- oder Krankenfällen?**

Dies ist aus Gründen des Datenschutzes problematisch. Bei Rückfragen des Verletzten sollte der Verein immer an das Versicherungsbüro verweisen.

[NACH OBEN](#)

**Warum muss der Verein zusätzliche Versicherungen (z. B. Inventarversicherung) abschließen, warum ist das nicht über die Sportversicherung abgesichert?**

Wenn der Verein eigene Immobilien oder eigenes Inventar hat, so sollte er eine Gebäudeversicherung bzw. eine Inventarversicherung bei der ARAG abschließen. Pauschal über die Sportversicherung ist dies nicht möglich, weil nicht jeder Verein einen Versicherungsbedarf hat und weil die zu versichernden Risiken individuell eingeschätzt und tarifiert werden müssen. Die Mitarbeiter Ihres Versicherungsbüros beraten Sie gerne.

[NACH OBEN](#)



**Warum ist der Verein nicht versichert, wenn er eine Deutsche oder Internationale Meisterschaft ausrichtet?**

Die Mitversicherung über die Sportversicherung würde über deren Aufgabenstellung weit hinausgehen, zumal solche Veranstaltungen in aller Regel ganz speziellen Versicherungsschutz benötigen (z. B. Ausfallversicherungen, spezielle Sachversicherungen, Haftpflichtrisiko des veranstaltenden Spitzenverbandes, Unfall-, Haftpflicht- und Krankenversicherung für Teilnehmer aus dem Ausland usw.). Hier ist es Sache des Veranstalters (Spitzenfachverband), für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.

[NACH OBEN](#)

### **Sind Eltern, die ihre Kinder zu Veranstaltungen fahren, versicherte Helfer?**

Als Helfer gelten Personen, die für die Abwicklung einer Veranstaltung vom Verein eingesetzt werden, d. h. bestimmte aktive Aufgaben übernehmen. Somit haben auch Eltern, die ihre Kinder zu Veranstaltungen fahren, unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrags. Voraussetzung ist, dass es sich um einen vom Verein organisierten Fahrdienst handelt und die Eltern hierzu eingeteilt sind. Unabhängig hiervon haben die Kinder als aktive Sportler für die Veranstaltung selbst und während der An- und Abfahrt Versicherungsschutz.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Eltern, die Vereinsmitglied sind und eine Veranstaltung als Zuschauer besuchen, in dieser Eigenschaft als Zuschauer über die Sportversicherung Schutz haben. Dies schließt Wegeunfälle ein, wenn sie Veranstaltungen des eigenen Vereins besuchen.

[NACH OBEN](#)

### **Was ist ein versichertes Einzeltraining?**

Versichertes Einzeltraining ist beispielsweise eine Trainingseinheit, die ein aktives Mitglied im Rahmen seiner von ihm ausgeübten Sportart absolviert um sich z. B. auf einen Wettkampf vorzubereiten. Das Einzeltraining muss vom Vorstand oder vom Trainer angeordnet sein. Unter Anordnung ist zu verstehen, dass der Verein im Hinblick auf seine sportlichen Zielsetzungen ein Mitglied zu einer Betätigung außerhalb des Vereinsrahmens bewogen hat.

[NACH OBEN](#)

**Wie sind Sportler versichert, die vom Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten?**

Genauso wie alle anderen Sportler, solange es nur eine Aufwandsentschädigung ist und der Sport nicht in irgendeiner Form berufsmäßig ausgeübt wird.

[NACH OBEN](#)

### **Welchen Versicherungsschutz haben Motorsportvereine?**

Motorsportvereine sind zunächst genauso versichert wie alle anderen Vereine, Mitarbeiter und Mitglieder. Es gibt folgende Ausnahmen:

Bei der Beteiligung an Fahrten einschließlich Training, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt besteht kein Versicherungsschutz.

In der Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung sind alle Risiken, die mit dem Eigentum, Halten oder Führen von Kraftfahrzeugen zusammenhängen, nicht versichert.

Gerade beim Motorsport gibt es eine Vielzahl von Sonderrisiken und auch gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherungen, die über eine pauschale Sportversicherung nicht abgedeckt werden können. Hier gibt es deshalb spezielle Versicherungsangebote. Fragen Sie in Ihrem Versicherungsbüro nach, das Ihnen gern Auskunft erteilt.

[NACH OBEN](#)

**Müssen Übungsleiter/Trainer für ihre Tätigkeiten eine Lizenz haben?**

Für die Tätigkeit ist eine Lizenz sicher nützlich. Für den Versicherungsschutz der Sportversicherung benötigt der Übungsleiter/Trainer keine Lizenz. Unter Umständen sind aber Vorgaben von Fachverbänden hinsichtlich der Notwendigkeit einer Übungsleiterlizenz zu beachten.

[NACH OBEN](#)

**Ein Mitglied von Verein A nimmt an einer Veranstaltung von Verein B teil. Ist das Mitglied versichert?**

Wenn die Veranstaltung des Vereins B unter den Versicherungsschutz des Sportversicherungsvertrages fällt und sowohl Verein B als auch die Veranstaltung im Bereich des eigenen Sportbundes stattfindet, ist das Mitglied über die Sportversicherung versichert. Bei Veranstaltungen außerhalb des Bereiches des Sportbundes besteht der Versicherungsschutz nur, wenn das Mitglied von seinem Verein zur Teilnahme an dieser Veranstaltung delegiert worden ist.

Ebenso besteht Versicherungsschutz bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des DOSB oder eines deutschen Spitzenfachverbands, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des DOSB oder des Spitzenfachverbands vorlag.

[NACH OBEN](#)

**Sind die Sportanlagen des Vereins gegen Sturmschäden versichert?**

Nein, für die Versicherung von Sturmschäden ist eine Gebäudeversicherung bzw. eine Inventarversicherung erforderlich. Die Sportversicherung beinhaltet keine Sachversicherungen. Das ARAG Sport-Sicherheits-Programm für Mobilien und Immobilien bietet hier entsprechenden Versicherungsschutz für Vereine und Verbände an.

[NACH OBEN](#)



**Ist für Eltern beim Eltern-Kind-Turnen eine Mitgliedschaft im Verein erforderlich?**

Grundsätzlich haben ausschließlich Mitglieder einen persönlichen Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrags. Dies gilt auch für Eltern und/oder Kind bei gemeinsamen Veranstaltungen. Der Verein als Veranstalter und der Übungsleiter sind selbstverständlich gegen Haftpflichtansprüche (z. B. der Teilnehmer) abgesichert.

[NACH OBEN](#)

**Ich bin Mitglied in mehreren Sportvereinen. Muss ich wegen der Sportversicherung bei allen Vereinen Beitrag zahlen?**

Ja, innerhalb des Vereinsbeitrages, der in erster Linie für die Vereinsleistungen erbracht wird, ist der geringe jährliche Beitrag für die Sportversicherung enthalten. Das betrifft allerdings auch andere Beiträge, welche die Vereine an übergeordnete Organisationen abführen müssen. Nur durch einfache Verwaltung kann die Prämie auch dauerhaft günstig gehalten werden.

[NACH OBEN](#)

**Müssen Übungsleiter, die in mehreren Vereinen tätig sind, in allen Vereinen auch Mitglied sein?**

Nein, Übungsleiter brauchen nicht im Verein Mitglied zu sein, um über die Sportversicherung abgesichert zu sein.

[NACH OBEN](#)

**Ich bin über meinen Verein als Tischtennispieler erfasst. Bin ich auch versichert, wenn ich an anderen Sportangeboten meines Vereins teilnehme?**

Selbstverständlich sind Sie bei allen versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten Ihres Vereins auch selbst versichert. Eine Fokussierung auf eine bestimmte Sportart findet in der Sportversicherung nicht statt (ausgenommen Motorsportvereine).

[NACH OBEN](#)

### **Sind in der Sportversicherung nur unsere aktiven Sportler versichert?**

Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder, dazu die ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung, alle Übungsleiter, Trainer, Schieds- und Kampfrichter sowie die Helfer bei versicherten Veranstaltungen.

Nicht versichert ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ausübung aller übrigen Berufe der Mitglieder, auch wenn die Ausübung für den Sportbund, Verband oder Verein erfolgt. Hierzu zählen z. B. Leistungen von Architekten und Steuerberatern.

[NACH OBEN](#)

### **Reicht der Schutz der Sportversicherung eigentlich aus?**

Die Sportversicherung kann nur als Beihilfe für die Verbände, Vereine oder Mitglieder verstanden werden. Sie kann keinesfalls die private Vorsorge ersetzen. Für den normalen Vereinsbetrieb ist die Sportversicherung eine sehr gute Absicherung für Verein, Mitarbeiter und Mitglied. Allerdings kann die Sportversicherung nur den pauschalen Versicherungsbedarf abdecken. Den Individualbedarf muss jeder für sich feststellen und absichern. Dazu gehören Gebäude- und Inhaltsversicherungen, Elektronikversicherungen (wenn EDV im größeren Umfang vorhanden), Betriebsversicherungen für vereinseigene Gesellschaften (GmbH z. B. für Vermarktung des Vereins).

Ähnliches gilt auch für die handelnden Personen. Individueller Versicherungsbedarf, weil die Versicherungssummen der Sportversicherung nicht der persönlichen Absicherung entsprechen, muss über Zusatzversicherungen gedeckt werden. Allerdings sollte man beachten, dass dieser Individualbedarf ja nicht nur für die Betätigung im Verein gilt, sondern für den ganzen Tag, beruflich oder privat.

[NACH OBEN](#)

**Was mache ich, wenn ich Fragen zur Sportversicherung habe oder wenn mir nicht klar ist, ob ich für eine bestimmte Veranstaltung, ein bestimmtes Risiko einen besonderen Versicherungsschutz benötige?**

Grundregel, die für alles gilt, was mit Sportversicherung oder Versicherung zu tun hat: Fragen Sie zuerst Ihr Versicherungsbüro. Dort wird man Sie über die Sportversicherung und ggf. notwendige Zusatzversicherungen gern beraten und Ihnen weiter helfen. Erste Informationen erhalten Sie auch auf unserer Homepage [www.ARAG-SPORT.de](http://www.ARAG-SPORT.de)

[NACH OBEN](#)

**Wie viele Betreuer müssen bei einem Ausflug mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden?**

Das ist pauschal leider nicht zu beantworten und für den Versicherungsschutz auch nicht entscheidend. Die Anzahl hängt von der Größe der Gruppe und auch von der Altersklasse und den vorgesehenen Aktivitäten ab. Die Entscheidung des Vereins ist für den Sportversicherer bindend.

[NACH OBEN](#)



**Können auch Übungsleiter ohne Lizenz das Training der Jugendlichen beaufsichtigen?**

Für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist keine Lizenz erforderlich. Es reicht aus, wenn die Aufsichtspersonen ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen haben.

[NACH OBEN](#)

### **Sind ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter auch über eine private Haftpflichtversicherung abgesichert?**

Die private Haftpflichtversicherung schließt keinesfalls alle sinnvollen und notwendigerweise abzudecken Risiken ein, denen ein ehrenamtlicher Helfer oder Mitarbeiter im Verein ausgesetzt ist. Hierzu zählen im speziellen Risiken der ehrenamtlich gewählten Funktionsträger, sowie Risiken aus beruflichen Tätigkeiten. Deshalb ist spezieller Versicherungsschutz notwendig, wie er im Rahmen des Sportversicherungsvertrags gewährleistet ist.

[NACH OBEN](#)

### Sind Schäden an fremden Sporthallen versichert?

Ja, Schäden an fremden Sportanlagen und deren Einrichtungen sind während des Sportbetriebs grundsätzlich versichert. Es muss allerdings feststehen, dass der Schaden tatsächlich während der Nutzung durch den Verein entstanden ist. Deshalb ist es wichtig, dass der zuständige Übungsleiter **vor** Benutzung der Halle eine Begehung macht und bereits bestehende Schäden protokolliert. Das gleiche empfiehlt sich vor dem Verlassen der Anlage.

[NACH OBEN](#)

### **Kann ich einen Mitspieler, der mich gefoult hat, für meinen Schaden haftbar machen?**

Gerade im Fußball gibt es hierzu bereits höchstrichterliche Rechtsprechung. Der BGH hat entschieden, dass der Teilnehmer an einem Fußballspiel grundsätzlich die Verletzungen in Kauf nimmt, die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden sind. Dieser Grundsatz gilt im Übrigen für alle ‚Kontaktsportarten‘. Das heißt, dass ein Haftpflichtanspruch gegen einen Mitspieler nur bei einem vorsätzlichen, groben Foul Aussicht auf Erfolg hat.

Dabei ist zu beachten, dass **keine Haftpflichtversicherung** vorsätzlich verursachte Schäden versichert.

Die Regelungen zum Versicherungsschutz in solchen Fällen sind komplex und nicht in wenigen Sätzen darzustellen. Dies gilt nicht nur bezüglich der Abgrenzung zwischen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, sondern auch für die in Frage kommenden Versicherungen sowohl für den gefoulten Spieler als auch für den Schadenverursacher. Wenden Sie sich bitte in solchen Fällen unbedingt an Ihr Versicherungsbüro.

[NACH OBEN](#)

**Besteht Versicherungsschutz, wenn Besucher einer Veranstaltung zu Schaden kommen?**

Wenn ein Besucher den Veranstalter für einen Schaden in die Pflicht nimmt, hat der Veranstalter Haftpflichtversicherungsschutz über die Sportversicherung (immer voraus-gesetzt, die Veranstaltung ist versichert).

Ist der Besucher ein Mitglied eines Vereins im Sportbund-Bereich gewesen, so besteht bei einem körperlichen Schaden zusätzlich Versicherungsschutz über die Sportunfallversicherung.

[NACH OBEN](#)

**Der Verein hat einen ausreichend hohen Ballfangzaun erstellt. Warum wird der Schaden an einem parkenden Wagen nicht gezahlt, wenn ein Ball über den Ballfangzaun fliegt und das Fahrzeug beschädigt?**

Wenn ein Verein einen ausreichend hohen Ballfangzaun errichtet hat, so hat er alles in seiner Macht stehende getan, um Schäden durch abirrende Bälle zu vermeiden. Stellt jemand sein Fahrzeug so nahe an den Sportplatz, das ein echter Steilpass über den Zaun auf seinem Fahrzeug landet, braucht der Verein für diesen Schaden nicht zu haften. Die Sport-Haftpflichtversicherung erbringt trotzdem eine wichtige Leistung und lehnt die Zahlung des Schadens im Namen des Vereins ab.

[NACH OBEN](#)

**Der Übungsleiter hat den Schlüssel der städtischen Turnhalle verloren. Ist der Schaden über die Sportversicherung gedeckt?**

Die Kosten für neue Schlüssel, der Austausch oder eine notwendige Änderung der Schließanlage wird von der Sport-Haftpflichtversicherung übernommen bis zur Höhe von 4.000 Euro. – **Tipp:** Achten Sie darauf, dass Sie niemals Generalschlüssel, sondern nur Bereichsschlüssel bekommen. Nur dann ist die pauschal versicherte Summe i. d. R. ausreichend. Bitte prüfen Sie darüber hinaus, ob die Versicherungssumme bei dem Einzelobjekt einen möglichen Schaden abdeckt oder aufgestockt werden muss.

[NACH OBEN](#)

**Gilt die Haftpflichtversicherung auch für die Vereinsmitglieder?**

Selbstverständlich sind auch die Vereinsmitglieder über die Sport-Haftpflichtversicherung abgesichert, wenn Sie für den Verein handeln.

[NACH OBEN](#)



### **Ist der Vereinsvorstand versichert, wenn er eine Fehlentscheidung trifft?**

Wenn ein Dritter dadurch einen Vermögensschaden erleidet und der Dritte, der kein Mitglied im Sportbund ist, den Verein hierfür haftbar macht, hat der Verein für solche so genannten reinen Vermögensschäden Versicherungsschutz. Die Versicherungssumme ist allerdings gering.

Für den Fall einer möglichen persönlichen Inanspruchnahme des Vereinsvorstands, gleich, ob vom Verein selbst oder einem Dritten, empfiehlt sich grundsätzlich die Vermögensschaden-Zusatzversicherung. Bei Fragen zu dieser Versicherung und konkreten Schadenbeispielen sollten Sie sich mit Ihrem Versicherungsbüro in Verbindung setzen.

[NACH OBEN](#)

**Ist über die Sportversicherung auch der Verlust von Schlüsseln eigener Sportanlagen versichert?**

Nein, hier handelt es sich um einen ‚Eigenschaden‘ des Vereins. Eine Absicherung ist über eine Zusatzversicherung möglich.

[NACH OBEN](#)

**Warum meldet sich die Krankenkasse eines verletzten Spielers beim Verein und will den Namen des Gegenspielers wissen?**

Die Sozialversicherungsträger versuchen in solchen Fällen, ihre Aufwendungen beim Schadenverursacher auf dem Regresswege zurückzuholen. Zeigen Sie den Schadenfall vorsorglich dem Versicherungsbüro an, damit geprüft werden kann, ob Versicherungsschutz besteht.

[NACH OBEN](#)

**Warum muss ich dem Sportversicherer meine eigene Privathaftpflicht-Versicherung nennen, wenn ich doch über die Sportversicherung versichert bin?**

In bestimmten Fällen ist ein Schaden sowohl durch die Sporthaftpflichtversicherung als auch über die private Haftpflichtversicherung abgedeckt. In diesem Fall teilen sich die beiden Versicherer den Schaden. Das ist ein rein interner Vorgang, der für den Versicherten keine Nachteile hat.

[NACH OBEN](#)

### Welche Fahrten sind im Standardschutz der Kfz-Zusatzversicherung abgedeckt?

Die Kfz-Zusatzversicherung ist nicht Bestandteil des Sportversicherungsvertrages und muss vom Verein im Bedarfsfall zusätzlich abgeschlossen werden. Vorteilhaft ist die Kfz-Zusatzversicherung für Vereine, bei denen Mitglieder mit ihren Privatautos häufig für den Verein unterwegs sind, beispielsweise zu Auswärtsspielen.

Der Versicherungsschutz umfasst Fahrten zu folgenden Veranstaltungen:

- Wettkämpfe/-spiele, Sportturniere sowie sportliche Darbietungen (z.B. Schauturnen) im Auftrag des Vereins
- Offiziell angesetzte Trainings-/Übungsstunden, Trainingslager des Vereins
- Offiziell vom Verein angesetztes Sondereinzeltraining von Leistungssportlern
- Satzungsgemäße, offiziell angesetzte Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen, soweit das Mitglied bei diesen Versammlungen seine satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen kann (z.B. Mitglieder-/Hauptversammlungen, Abteilungsversammlungen)
- Mehrtägige Jugendfreizeiten
- Offiziell vom Verein angesetzte Bau-, Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten
- Lehrgänge und Tagungen der Sportorganisationen
- Wahrnehmung offizieller Repräsentationsaufgaben des Vereins
- Offiziell vereinbarte Gesprächstermine mit Behörden und übergeordneten Sportorganisationen
- Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen des Vereins
- Jedermann-Veranstaltungen/Volkswettbewerbe des Vereins (z.B. Jedermann-Turnen, Lauffreffe)
- Vorbereitung und Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen im Verein
- Festumzüge des Vereins sowie Auftritte von Vereinsgruppen wie Spielmanns- und Musikzüge, Tanz- und Trachtengruppen, Theatergruppen, bei Sportveranstaltungen oder geselligen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen, sofern der Auftritt im offiziellen Auftrag des Vereins erfolgt
- Offiziell angesetzte Sportkurse/-programme (z.B. Schwimmkurse, Mutter- und Kind-Turnen, Sport für Senioren, Infarkt-Rehabilitationssport) des Vereins
- Alle ein- oder mehrtägige Ausflüge des Vereins (z.B. Wanderungen, Abschlussfahrten)
- Gesellige bzw. gesellschaftliche Veranstaltungen des Vereins (z.B. Weihnachtsfeier, Faschingsball, Sommerfest)
- Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen
- Offiziell vereinbarte Gesprächstermine mit Rechtsanwälten, Steuerbehörden und dem Versicherungsbüro bei Verbänden
- Transport von Geräten, die anlässlich der versicherten Sportveranstaltungen und Versammlungen des Vereins benötigt werden

[NACH OBEN](#)

### **Was ist im Comfortschutz der Kfz-Zusatzversicherung über den Deckungsbereich des Standardschutz hinaus versichert?**

Über die umfangreichen Leistungen des Standardschutzes hinaus kann Folgendes vereinbart werden:

- Mitversicherung von Fahrzeugschäden, z. B. durch Brand oder Explosion, Diebstahl, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Zusammenstoß mit Haarwild, Marderbiss
- Erstattung eines eventuellen Rabattverlustes in der Kfz-Haftpflichtversicherung bis zu 300 Euro
- Mietwagenkosten bei Werkstattaufenthalt bis zu 25 Euro pro Tag für max. 7 Tage
- Fahrzeug-Rücktransport, wenn das Kfz fahruntüchtig mindestens 50 km vom Wohnort des Fahrers entfernt ist und die Reparatur länger als 5 Tage dauert
- Verschrottung des Kfz bei Totalschaden, im Ausland inklusive Zollgebühren
- Pannen- oder Unfallhilfe, inklusive Kleinteile bis 100 Euro, wenn das Kfz vor Ort durch das Pannenhilfsfahrzeug fahrbereit gemacht wird
- Insassen-Unfallversicherung (Tod/Invalidität)
- Versicherungssumme in der Rechtsschutzversicherung 150.000 Euro

[NACH OBEN](#)

**Beinhaltet die Kfz-Zusatzversicherung auch eine Insassen-Unfallversicherung?**

Der Comfortschutz beinhaltet eine Insassen-Unfallversicherung. Alle Insassen eines versicherten Fahrzeuges sind während einer versicherten Fahrt über die Insassen-Unfallversicherung geschützt, sofern sie nicht bereits Leistungen aus der Sportversicherung erhalten.

[NACH OBEN](#)

### Was ist eine Besorgungsfahrt?

Die über die Kfz-Zusatzversicherung versicherten Fahrtenbereiche sind genau beschrieben und abgegrenzt. Fahrten wie z. B. zur Post, Bank, Materialbeschaffung etc. werden als „Besorgungsfahrten“ bezeichnet. Sie fallen nicht unter die Kfz-Zusatzversicherung.

[NACH OBEN](#)



**Wir machen einen Ausflug mit der 2. Mannschaft in das Ausland. Brauchen wir hierfür separaten Versicherungsschutz?**

Wenn Ihr Verein solche Reisen selbst organisiert (Beförderung und/oder Übernachtung mit Verpflegung) und er dies öfter im Jahr macht, kann u. U. für den Verein die gesetzliche vorgeschriebene Insolvenzabsicherung für Reiseveranstalter notwendig werden.

Sinnvoll ist u. U. eine Auslandsreise-Heilkostenversicherung, eine Reisegepäck- oder Reiseunfallversicherung. Das Versicherungsbüro berät Sie gern und hält für Sie Informationsmaterial bereit, das Sie über die verschiedenen Reiseversicherungen informiert und mit dem Sie notwendige Versicherungen sofort abschließen können. Im Versicherungsbüro online, [www.ARAG-Sport24.de](http://www.ARAG-Sport24.de), finden Sie ebenfalls umfangreiches Informationsmaterial. Dort haben Sie zudem die Möglichkeit, den Antrag auf Reiseversicherung online auszufüllen und per Mail an Ihr Versicherungsbüro zu senden.

Wichtig ist die zusätzliche Reiseversicherung in jedem Fall für teilnehmende Nichtmitglieder, die über die Sportversicherung in keinem Fall versichert sind.

[NACH OBEN](#)

**Muss jeder Unfall gemeldet werden?**

Sie sollten vorsichtshalber jeden Unfall auf den vorgesehenen Formularen an das Versicherungsbüro melden. Entscheiden Sie bitte nicht selbst, ob für diesen Unfall eine Leistung aus der Sportversicherung erfolgen kann oder nicht – dafür ist das Versicherungsbüro für Sie da.

[NACH OBEN](#)

**Muss ein Sportler seine Sporttauglichkeit durch eine medizinische Untersuchung nachweisen?**

Für die Sportversicherung ist das nicht erforderlich. Als Vorsorgemaßnahme und zur eigenen Sicherheit ist es aber empfehlenswert, eine sportmedizinische Untersuchung durchzuführen.

[NACH OBEN](#)

### **Wie errechnet sich eine Invaliditätsentschädigung?**

Die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen sehen für Dauerschäden an Gliedmaßen und Sinnesorganen (also Arme, Beine, Sehkraft usw.) feste prozentuale Invaliditätsgrade vor, die unabhängig von der tatsächlichen Beeinträchtigung des Verletzten zur Entschädigungsberechnung herangezogen werden. Erst dann, wenn andere Gesundheitsschäden zur Invalidität führen (z. B. bei Hirnverletzungen), wird der Invaliditätsgrad von Fachärzten unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte festgestellt.

[NACH OBEN](#)

**Werden in der Unfallversicherung auch Kleidungsstücke ersetzt, die bei einem Unfall beschädigt worden sind?**

Nein, die Unfallversicherung leistet bei Körperschäden, nicht bei Sachschäden.

[NACH OBEN](#)

**Ich habe eine private Unfallversicherung. Zahlt diese auch bei einem Sportunfall? Werden die Leistungen der Sportversicherung gekürzt?**

Die Unfallversicherung leistet bei Tod, Invalidität, Übergangsleistung oder Tagegeldern zusätzlich zu allen anderen privaten oder gesetzlichen Versicherungen.

[NACH OBEN](#)

**Ich habe eine private Unfallversicherung. Muss ich einen Sportunfall bei meiner privaten Versicherung und bei der Sportversicherung anmelden? Was passiert, wenn sich ein Dauerschaden (Invalidität) ergibt?**

Sie müssen den Unfall auf jeden Fall bei allen Versicherern anmelden und jeden Versicherer über das Bestehen der anderen Versicherungen informieren. Auch einen Invaliditäts-Anspruch bei dem Verbleib körperlicher Schäden sollten Sie bei allen Gesellschaften anmelden. Danach erfolgt die Bearbeitung des Schadenfalles durch einen Versicherer, der die Führung übernimmt. Die anderen Gesellschaften schließen sich bei der Schadenregulierung dann in aller Regel den Entscheidungen des führenden Versicherers an. Das erspart Ihnen nach Anmeldung des Schadens eine Menge Arbeit. Ansonsten haben Sie i. d. R. aus allen Verträgen Leistungen zu erwarten.

[NACH OBEN](#)

**Kann eine Invaliditätsentschädigung auch als lebenslängliche Rente ausgezahlt werden?**

Die Sportversicherung sieht in aller Regel Kapitalzahlung vor. Wenn anstelle des Kapitals eine Rente gewünscht wird, sollte das Kapital in eine Rentenversicherung (Lebensversicherung) eingezahlt und so verrentet werden.

[NACH OBEN](#)



**Warum wird für eine kaputte Brille nur ein Zuschuss gezahlt?**

Die Sportversicherung ist – auch bei Brillenschäden – nur eine Beihilfe, keine Vollversicherung. Wenn jemand bessere Gläser und ein besseres Gestell haben möchte, so muss er das selbst finanzieren, wie er das bei einem Brillenschaden außerhalb des Sports auch tun müsste.

[NACH OBEN](#)

**Warum werden bei Zahnschäden nicht die vollen Restkosten übernommen?**

Wer einen Zahnschaden außerhalb des Sports hat, muss den gesamten Selbstbehalt selber finanzieren. Der Sport sorgt über die Sportversicherung für eine Beihilfe, um den finanziellen Schaden zu lindern. Die Sportversicherung kann keine Vollversicherung und keine private Vorsorge ersetzen.

[NACH OBEN](#)

### Was leistet das Reha-Management?

Die Reha-Manager betreut den Verunfallten vor Ort in Fällen medizinischen, sozialen und beruflichen Reha-Management sowie in Fällen des Pflege-Managements.

[NACH OBEN](#)

### **Was ist medizinisches Reha-Management?**

In Absprache mit dem Verletzten, der Familie, den Ärzten sowie Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen wird ein medizinischer Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Der Reha-Manager empfiehlt besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien dem Verletzten unterstützend zur Seite. Bei Kinderunfällen wird darüber hinaus vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt.

[NACH OBEN](#)

### **Was ist berufliches Reha-Management?**

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

[NACH OBEN](#)

### Was ist soziales Reha-Management?

Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen. Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren, Architekten und Sachverständigen über behindertengerechtes Bauen und Umbauen, geeignete Rollstühle und behindertengerechte Kfz sowie über geeignete Reiseveranstalter und Urlaubsziele.

[NACH OBEN](#)

### **Was ist Pflege-Management?**

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungs-pflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

[NACH OBEN](#)

**Welche Leistungen werden beim Reha-Management erstattet?**

Es werden nur Kosten für die Dienstleistung des Reha-Managers bis 15.500 Euro erstattet. Es werden keine Maßnahmen bezahlt. Der Reha-Manager wird auch keine Maßnahmen empfehlen deren Erstattung nicht gesichert ist.

[NACH OBEN](#)



**Wer kann das Reha-Management in Anspruch nehmen?**

Alle Verunfallten, die voraussichtlich eine dauernde Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit von mehr als 75% nach einem versicherten Sportunfall zurückbehalten.

[NACH OBEN](#)

**Die Handgeld-Kassette des Vereins wurde bei einem Einbruch in das Vereinsheim gestohlen. Ist das über die Sportversicherung abgedeckt?**

Streng genommen: Nein. Aber solche Fälle werden großzügig ausgelegt und in aller Regel bezahlt. Wenn der Verein eine Inhaltsversicherung für seine Räumlichkeiten abgeschlossen hat, ist der Einbruchdiebstahl dort mitversichert. Nähere Informationen zum Sport-Sicherheits-Programm für Mobilien und Immobilien der Vereine erhalten Sie bei Ihrem Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland.

[NACH OBEN](#)

**Was ist in der Vertrauensschaden-Versicherung unter dem Begriff ‚Vermögen‘ zu verstehen?**

Unter ‚Vermögen‘ im Sinne der Vertrauensschadenversicherung versteht man Geld oder Geldwerte (Wertpapiere, Briefmarken).

[NACH OBEN](#)

### **Welche Schäden deckt eine Vermögensschaden – Zusatzversicherung?**

Wenn bei einem Verband bzw. Verein ein Vermögensschaden eintritt, werden immer häufiger Vorstände, Manager oder gesetzliche Vertreter von dem jeweiligen Verband bzw. Verein bei Fehlentscheidungen zu Schadenersatz herangezogen. Dabei werden sie zunehmend nicht nur von Dritten, sondern auch vom eigenen Verband/Verein in Anspruch genommen. Der neue Vermögensschaden-Haftpflichtschutz deckt nicht nur Drittschäden, dessen Grundsatz erhöht wird, sondern auch Eigenschäden, wenn also der Verein selbst geschädigt wird. Ihr Versicherungsbüro steht Ihnen für weitergehende Auskünfte zu diesem wichtigen erläuterungsbedürftigen Deckungsschutz gern zur Verfügung

[NACH OBEN](#)

## Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

### Was haben Sportvereine mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft zu tun?

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger für Sportvereine. Jeder Arbeitnehmer ist in Deutschland per Gesetz über eine Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Dies gilt natürlich auch für Sportvereine. Unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft fallen alle Arbeitnehmer in Sportvereinen und die sogenannten arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten. Für einen Großteil dieses Personenkreises besteht eine Pauschalvereinbarung zwischen der Verwaltungsberufsgenossenschaft und dem DOSB. [\(siehe auch Frage: Wer ist über die VBG Pauschale bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert?\)](#) Die Vereine entrichten die Beiträge im Rahmen der Betragsrechnung an den Sportbund Rheinland. Für Personen die im Rahmen eines Minijobs oder eines normalen Arbeitsverhältnisses beim Verein angestellt sind, müssen zusätzlich Beiträge entrichtet werden. [\(siehe auch Frage: Für wen muss der Verein Beiträge direkt an die Verwaltungsberufsgenossenschaft entrichten?\)](#)

[NACH OBEN](#)

### **Wer und was ist über die Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert?**

Versichert sind alle Arbeitnehmer des Vereins und alle arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten. Als Arbeitnehmer gelten alle Übungsleiter und sonstige gegen Bezahlung Beschäftigte des Vereins. Um arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten handelt es sich, wenn Personen über ihre normale Mitgliedschaftspflicht hinaus für den Verein unentgeltlich tätig werden und diese Tätigkeit mindestens 2 Stunden dauert. Dies kann beispielsweise im Rahmen von Baumaßnahmen des Vereins der Fall sein, bei denen Mitglieder die Eigenleistungen des Vereins durchführen. Nicht versichert über die gesetzliche Unfallversicherung sind selbständig Tätige. Der genannte Personenkreis ist über die Verwaltungsberufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Versichert sind auch Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Tätigkeit im Verein. Um Arbeitsunfälle handelt es sich, wenn ein Beschäftigter des Vereins in Ausübung seiner Tätigkeit einen Unfall erleidet. Um Berufskrankheiten handelt es sich, wenn eine versicherte Person in Folge ihrer Tätigkeit erkrankt. Berufskrankheiten sind im Rahmen des Vereinssports allerdings eher von untergeordneter Bedeutung.

[NACH OBEN](#)

### **Warum bezahlt der Verein die VBG-Pauschale an den Sportbund Rheinland?**

Der DOSB hat mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft einen Pauschalvertrag abgeschlossen. Die Mitgliedsvereine bezahlen im Rahmen dieser Pauschalvereinbarung mit der Beitragsrechnung an den Sportbund Rheinland die sogenannte VBG Pauschale von derzeit 0,20 Euro pro Mitglied und Jahr. Mit dieser Pauschale sind die Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft für alle Übungsleiter, die unentgeltlich bzw. ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages von 2.400 Euro tätig sind, abgegolten. Abgegolten sind auch die Beiträge für alle Personen, die ausschließlich im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages von 720 Euro pro Jahr tätig sind und für alle arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten. [\(siehe auch Frage: Was versteht man unter arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten?\)](#) Für diesen Personenkreis entstehen keine weiteren Beiträge bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft und sie müssen nicht einzeln bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft gemeldet werden. Damit erspart die Pauschalvereinbarung den Sportvereinen einen erheblichen Bürokratieaufwand und Kosten.

[NACH OBEN](#)

**Wer ist über die VBG Pauschale bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert?**

Versichert sind alle Übungsleiter des Vereins die unentgeltlich oder ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages von 2.400 Euro tätig sind. Des Weiteren sind alle Personen versichert, die ausschließlich im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages von 720 Euro im Jahr tätig sind und die arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten im Verein. [\(siehe auch Frage: Was versteht man unter arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten?\)](#)

[NACH OBEN](#)



### **Für wen muss der Verein Beiträge direkt an die Verwaltungsberufsgenossenschaft entrichten?**

Alle Arbeitnehmer des Vereins, die nicht unter die Pauschalvereinbarung fallen, müssen zusätzlich bei der VBG gemeldet werden, für diesen Personenkreis müssen auch zusätzliche Beiträge an die VBG entrichtet werden. Arbeitnehmer des Vereins sind alle Personen, die als geringfügig Beschäftigte (Minijob) im Verein angestellt sind und alle Personen, die in einem normalen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen.

[NACH OBEN](#)

### **Was versteht man unter arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten?**

Um eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit handelt es sich dann, wenn Mitglieder über ihre normale Mitgliedschaftspflicht hinaus für den Verein tätig werden. Die gesetzliche Unfallversicherung geht davon aus, dass es in einem gemeinnützigen Verein zur Mitgliedschaftspflicht zählt, bei Veranstaltungen oder anderen Unternehmungen des Vereins in einem gewissen Rahmen mitzuhelfen. Diese Mithilfe von Vereinsmitgliedern fällt nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Nur dann, wenn die Mithilfe über das normale Maß hinausgeht, ist die Tätigkeit versichert. Zur besseren Abgrenzung von Mitgliedschaftspflicht und arbeitnehmerähnlicher Tätigkeit hat die Verwaltungsberufsgenossenschaft eine „Hilfsregel“ eingeführt. Diese Regelung besagt, dass es sich bei Tätigkeiten für den Verein, die länger als 2 Stunden dauern, um eine versicherte arbeitnehmerähnliche Tätigkeit handelt. Dies hat zur Folge, dass ein Verein im Falle eines Unfalls nachweisen muss, dass es sich bei der Tätigkeit, bei welcher der Unfall erfolgte, um eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit handelte. Möglich ist der Nachweis beispielsweise über erstellte Einsatzpläne.

[NACH OBEN](#)

**Ist der Vorstand über die Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert?**

Nein, leider nicht. Wahlämter und damit auch die Vorstandsämter sind von der gesetzlichen Versicherung ausgeschlossen. Vereine haben allerdings die Möglichkeit, ihre Vorstände gegen geringe Kosten freiwillig bei der VBG zu versichern. Der Antrag wird unbürokratisch über den Sportbund Rheinland gestellt. Im Antrag werden lediglich die zu versichernden Ämter aufgeführt, versichert ist dann immer die Person, die das entsprechende Amt innehat. Die Kosten belaufen sich auf 3 Euro pro Jahr und versicherte Person. Die freiwillige Versicherung ist in jedem Fall zu empfehlen, da sie einen hervorragenden zusätzlichen Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige darstellt.

[NACH OBEN](#)

**Welche Personen können zusätzlich bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert werden?**

Freiwillig bei der Berufsgenossenschaft versichert werden können alle Wahlämter, alle Kampf- und Schiedsrichter sowie vom Vorstand Beauftragte, z.B. Mitarbeiter in Ausschüssen im Verein. Die freiwillige Versicherung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft bildet für diesen Personenkreis einen zusätzlichen umfangreichen Versicherungsschutz, da die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Versicherungsfall weit über die Leistungen anderer Versicherungen hinausgehen.

[NACH OBEN](#)

### **Wo kann der Verein eine freiwillige Zusatzversicherung abschließen?**

Die freiwillige Zusatzversicherung für Wahlämter, Kampf- und Schiedsrichter und vom Vorstand Beauftragte kann über den Sportbund Rheinland abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Formular steht zum Download auf der Homepage des Sportbundes Rheinland zur Verfügung. Gemeldet werden nur die in der Satzung verankerten Wahlämter, die Funktionen bei Beauftragten (z.B. Ausschussmitarbeiter) und die Anzahl der Kampf- und Schiedsrichter. Die Personen, die die entsprechenden Ämter innehaben, sind damit versichert. Änderungsmeldungen müssen nur dann erfolgen, wenn sich Anzahl oder Art der versicherten Ämter verändert haben. Namentliche Änderungsmeldungen sind nicht notwendig. Die freiwillige Zusatzversicherung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft kostet 3 Euro pro versicherter Person und Jahr. Versicherungsschutz besteht am Folgetag des Eingangs beim Sportbund Rheinland.

[NACH OBEN](#)

## Impressum

Herausgeber:

Sportbund Rheinland e. V.

Rheinau 11

56075 Koblenz

Tel.: (02 61) 1 35 – 0

Fax: (02 61) 1 35 – 1 10

E-Mail: [info@sportbund-rheinland.de](mailto:info@sportbund-rheinland.de)

Internet: [www.sportbund-rheinland.de](http://www.sportbund-rheinland.de)

V.i.S.d.P.:

Fred Pretz (Präsident)

Martin Weinitschke (Geschäftsführer)

Autorin: Barbara Berg; FAQ von ARAG Sportversicherung

Redaktion: Barbara Berg, Ines Cukjati, Melanie Hormel, Claudia Müller, Dominik Sonntag

Layout: Melanie Hormel, Dominik Sonntag

Fotos: iStock/LSB RLP

Alle Rechte vorbehalten. Öffentliche Nutzung, Veröffentlichungen und Weitergabe nur mit Genehmigung des Sportbundes Rheinland e.V..

[NACH OBEN](#)